



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahme vorgebracht:

Bei der Auslegung des Bebauungsplans wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf, der Satzung der örtlichen Bauvorschriften vom 30.07.2018 bis einschließlich 31.08.2018 gehört:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Fernwärme Ulm GmbH (FUG)
- Gemeinde Dornstadt
- Handwerkskammer
- Industrie und Handelskammer Ulm
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheitsamt
- LI/V Forst- und Landwirtschaft
- Nachbarschaftsverband Ulm
- NGN Fiber Network KG
- Polizeidirektion Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 47.2 Dienstsitz Ehingen (Straßenbau)
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU)
- SUB /V Umweltrecht u. Gewerbeaufsicht
- Zentralplanung Unitymedia

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen oder Stellungnahmen ohne Anregungen/ Einwände zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht.

- Fernwärme (FUG) Ulm, Schreiben vom 10.05.2019
- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 23.05.2019
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kreisgesundheitsamt, Schreiben vom 23.05.2019
- Zentralplanung Unitymedia, Schreiben vom 07.06.2019
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 17.06.2019
- Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 08.08.2019
- Deutsche Telekom
- Gemeinde Dornstadt
- Handwerkskammer
- LI V Forst- und Landwirtschaft
- Nachbarschaftsverband Ulm
- NGN Fiber Network KG
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)

Es gingen 5 Stellungnahmen zur Abwägung ein:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahmen der Verwaltung:
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 16.05.2019</u> (Anlage 6.1)</p> <p>Die Bundeswehr verweist, auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 17.12.2018 die weiterhin Gültigkeit besitzt und nachfolgend nochmals aufgeführt wird.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber bei Einhaltung der geplanten Bauhöhen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im weiteren Verfahren bzw. in künftige Maßnahmen eingebunden.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 17.05.2019</u> (Anlage 6.2)</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg nimmt zum Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhanden Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen. Im tieferen Untergrund stehen Gesteine der Molasse und des Oberen Juras an.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der aufgeführte geotechnische Hinweis wird unter den Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Empfehlung von objektbezogenen Baugrund-</p>

<p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei der Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden, mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz</u> Zur Planung sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>untersuchungen im Zuge der weiteren Planungen durch ein privates Ingenieurbüro werden ebenfalls unter den Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Terranets bw mit Schreiben vom 20.05.2019</u> (Anlage 6.3)</p> <p>Die Terranets bw GmbH teilt mit, dass die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 05.12.2018 nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit besitzt. Die Stellungnahme wird nachfolgend nochmals aufgeführt.</p> <p>Wie den beigegeführten Planunterlagen zu entnehmen ist, verlaufen östlich des Geltungsbereichs ein stillgelegter und verdämmter Erdgashochdruckleitungsabschnitt DN 500 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw. Diese sind ebenfalls stillgelegt.</p> <p>Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Vor dem Hintergrund kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden, wenn diese Vorgaben sowie die beigegeführten Auflagen und technischen Bedingungen der terranets bw GmbH im Rahmen der Gesamtplanung beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Falls im Vorfeld für Planungen eine Leitungsausweisung vor Ort benötigt wird stehen Mitarbeiter der terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen des Auslegungsbeschlusses geprüft und abgewogen.</p> <p>Die stillgelegten Erdgashochdruckleitungen sowie Telekommunikationskabel der terranets bw verlaufen östlich des Geltungsbereichs im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen des Eiselauer Weges und somit außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Der Eiselauer Weg wird im Zuge des planfestgestellten Autobahndoppelanschlusses Ulm- West/ Ulm-Nord auf Höhe der Erschließungsstraße "Himmelweiler" baulich verändert. Künftig knickt er nach Westen ab und mündet in einen Kreisverkehr.</p> <p>Die Sicherung des Bestandes und der Betrieb der Leitungen muss indessen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Die terranets bw wird im weiteren Verfahren beteiligt und in die weiteren Planungsschritte eingebunden.</p>
<p><u>Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm mit Schreiben vom 28.05.2019</u> (Anlage 6.4)</p> <p>Die Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm verweist auf die Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 12.12.2018 die unveränderte Gültigkeit besitzt und nachfolgend nochmals aufgeführt ist.</p> <p>Unter den geplanten Baumstandorten auf der nördlichen Seite des geplanten Baugebietes befinden sich</p>	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Verkehrsgrün im Norden des Geltungsbereichs</p>

<p>eine Mittelspannungs-Kabeltrasse und ein Leerrohr der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm sowie ein Beleuchtungskabel mit Leuchtstellen der Stadt Ulm. Eine Überbauung dieser Kabel und Leerrohre ist nicht zulässig. Die Baumstandorte sollten entfallen oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite angeordnet werden. Bei Beibehaltung der geplanten Baumstandorte müssen die Kabel und Leerrohrtrassen umgelegt werden und die Leuchtstellen versetzt werden. Die Kosten der Umlegung trägt der Verursacher. Unter den drei geplanten Baumstandorten auf der nördlichen Seite verlaufen eine Trinkwasserleitung DN 150 GGG und eine Gas-Mitteldruckleitung DN 100 Stahl. Eine Überbauung dieser Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Diese Baumstandorte sollten entfallen. Aus den vorgelagerten Netzen ist die Versorgung mit Trinkwasser, Erdgas und Strom durch die Stadtwerke möglich. Es wird um Beachtung und frühestmögliche Information der Stadtwerke gebeten.</p>	<p>wurde zwischenzeitlich nach Süden erweitert. Die geplanten straßenbegleitenden Baumstandorte kommen dadurch außerhalb des Schutzstreifens der Kabeltrasse zum Liegen. Durch die Erweiterung der Flächen für Verkehrsgrün nach Süden kann auf eine Verlegung der Kabel und Leerrohrtrassen verzichtet werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Stadtwerke in die weiteren Planungen frühzeitig eingebunden.</p>
--	---

Die aufgeführten Ergänzungen und Änderungen wurden in den Bebauungsplan mit Stand vom 10.10.2019 eingearbeitet. Das beauftragte Büro für Stadtplanung hat in Abstimmung mit der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht auf der Grundlage des Ergebnisses der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange den Bebauungsplan "Himmelweiler V" und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 10.10.2019 vorbereitet, der mit der beiliegenden Begründung ebenfalls vom 10.10.2019 als Satzung beschlossen werden kann.